

7. Mai 2018

23/2018 Mitteilungsblatt / Bulletin

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.03.2018 Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.03.2018

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege am 7. März 2018 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Besondere Studienziele
§ 3	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
§ 5	Studien- und Prüfungsplan
§ 6	Prüfungsformen
§ 7	Anwesenheitsregelung
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 9	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 10	Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Mündliche Bachelorprüfung
§ 13	Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung
§ 14	Bestehen des Studiums und Gesamtnote
§ 15	Abschlussgrad
§ 16	Abschlusszeugnis und Urkunde
§ 17	Einsichtnahme in die Prüfungsakte
§ 18	Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 das Studium aufgenommen haben.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Studienziele

Die Studierenden sollen befähigt werden, als Fach- und Führungskräfte in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Großkanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung qualifiziert und verantwortlich tätig zu sein.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Neben den fachtheoretischen Studienanteilen sind Praktika zu absolvieren. Das erste Praktikum ist im fünften Semester, das zweite Praktikum im siebten Semester zu absolvieren. Die Praktika sind in der Regel in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abzuleisten. Näheres zum Praktikum ist in der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen geregelt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in Form von seminaristischem Lehrvortrag und Übungen angeboten. Mittels Übungen fertigen die Studierenden eigene Entwürfe zur Lösung verschiedener Rechtsprobleme und üben kreative Lösungen zu erarbeiten. Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Ein Wahlpflichtmodul findet nur statt, wenn sich mindestens sechs Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass neben den in dieser Ordnung einschließlich der Studienpläne aufgeführten Modulinhalten weitere Inhalte eingerichtet bzw. Inhalte geändert werden. Ferner kann er beschließen, dass einzelne zu wählende Module durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS (European Credit Transfer System) Leistungspunkte, Notengewichtung sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Ein ECTS-Leistungspunkt wird für 30 Stunden Workload vergeben.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von
 - a) Klausur
 - b) Mündliche Prüfung
 - c) Hausarbeit
 - d) Leistungstest

erbracht.

- a) Klausur
 - In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung oder des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Zeitstunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die genaue Zeitdauer.
- b) Mündliche Prüfung
 - In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende zwischen 15 und 30 Minuten.
- c) Hausarbeit
 - Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zu Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Das Thema der Hausarbeit wird von der oder von dem Modulbeauftragten festgelegt. Den Studierenden soll die Wahl mehrerer Themen ermöglicht werden. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt worden ist. Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 15 und 20 Manuskriptseiten liegen. Die Hausarbeit ist in gebundener Form und auf einer CD, DVD oder einem USB-Stick bei der Fachbereichsverwaltung abzugeben; der reine Text ist als unverschlüsselte Word-Datei bzw. als eine mit Word kompatible Datei anzulegen.

- d) Leistungstest In Leistungstests werden die Studierenden mündlich oder schriftlich in unbenoteter Form darauf geprüft, ob sie das Lernziel des Moduls erreicht haben.
- (2) Für die Module "Praktikum I" und "Praktikum II" gilt die Praktikumsordnung.
- (3) Der als Anlage beigefügte Studien- und Prüfungsplan legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringen sind. Stehen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl, ist die Art der Prüfung von der oder von dem Modulbeauftragten den Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Als Prüfer oder Prüferin fungiert bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Lehrkraft oder die bzw. der davon personenverschiedene Modulbeauftragte. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als Einzelleistungen erbracht.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden grundsätzlich in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt. Dieser Prüfungszeitraum ist grundsätzlich für die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit festzulegen. Klausuren und Hausarbeiten werden durch den Prüfungsausschuss genehmigt. Nachprüfungen finden nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters statt. Für die Nachprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung; das Nähere, insbesondere die Terminierung der Nachprüfung und die Form derselben regelt der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anwesenheitsregelung

- (1) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann eine Anwesenheitspflicht festlegen. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit in 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeit. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, mitzuteilen.
- (2) Wird die Anwesenheitspflicht ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Modulprüfung nicht bestanden, wovon das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt in Kenntnis zu setzen ist. Liegt ein rechtzeitig nachgewiesener triftiger Grund für die Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht vor, so kann der Kurs ohne Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsversuche neu belegt werden. Triftige Gründe und deren rechtzeitiger Nachweis sind in § 13 Abs. 2 RStud/PrüfO geregelt.
- (3) Wird die Anwesenheitspflicht aus triftigem Grund nicht erfüllt, soll die Lehrkraft mit der oder dem Studierenden eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme am Unterricht vereinbaren. Art und Umfang legt die Lehrkraft fest. Die Ersatzleistung soll im Bearbeitungsumfang die versäumte Präsenzzeit zuzüglich die vorgesehene Vor- und Nachbereitungszeit nicht überschreiten und dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Als alternative Leistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zum versäumten Unterrichtsstoff in Frage.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann der oder die Studierende sie zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie die erstmaligen Prüfungsversuche.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.
- (4) Wiederholungen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des übernächsten Semesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.
- (5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
 - Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen und begründeten Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.
- (8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

§ 10 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in dieser Ordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 - a) der Bachelorarbeit und
 - b) der mündlichen Bachelorprüfung.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer
 - a) im Bachelorstudiengang Recht im Unternehmen eingeschrieben ist,
 - b) das vorgeschriebenen Praktikum I erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist grundsätzlich nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
 - b) ein Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit,
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (4) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.
- (5) Das vorgeschlagene Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Modifizierung, genehmigt und dann ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Beide Gutachtende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachtenden müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtern und Gutachterinnen muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine hauptamtliche Lehrkraft sein.
- (7) Die Bachelorarbeit hat in der Regel einen Umfang von 9.000 bis 12.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.). Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen und begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich als elektronische Datei auf einer CD, DVD oder einem USB-Stick bei der Fachbereichsverwaltung einzureichen; der reine Text ist als unverschlüsselte Word-Datei bzw. als eine mit Word kompatible Datei anzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

- (9) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtenden gemäß § 8 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich dem Votum der Erstgutachterin oder des Erstgutachters anschließen, wenn er oder sie nicht von der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abweicht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note wird dann nach Maßgabe des Absatzes 9 aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann "ausreichend" (4,0) betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (11) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandene Bachelorarbeit wird in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern die Absolventin oder der Absolvent nicht widerspricht.

§ 12 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zur mündlichen Bachelorprüfung zuzulassen, wenn
 - der oder die Studierende eingeschrieben ist,
 - die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist und
 - alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

Die mündliche Bachelorprüfung wird in der Regel am Ende des siebten Semesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

- (2) Die mündliche Bachelorprüfung orientiert sich an den Themen der Module des Studiengangs einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch die mündliche Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über gesichertes Wissen in den Fachgebieten der Module verfügt.
- (3) Die mündliche Bachelorprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Mitglieder angehören, von denen einem der Vorsitz übertragen wird. Alle Mitglieder sollen Lehrkräfte der Hochschule sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. eine hauptamtliche Lehrkraft. Der Prüfungskommission soll in der Regel mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Bachelorarbeit angehören. Die mündliche Bachelorprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt.
- (4) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt für jeden Studierenden mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.
- (5) Die Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 8 festgestellt. Die Note wird der oder dem Betreffenden

unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 13 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung

- (1) Wurde die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss im nachfolgenden Semester auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Lautet die Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung "nicht ausreichend" (5,0), so ist diese im Benehmen mit der oder dem Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs Recht im Unternehmen nicht möglich.

§ 14 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und wenn insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten berücksichtigt und zur Gesamtnote addiert:

a) die Note der Bachelorarbeitb) die Note der mündlichen Bachelorprüfung10 %

 c) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten 70 %.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut (1)
 Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut (2)

Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5
 Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0
 Wert von mehr als 4,0
 micht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 15 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Laws (LL.B.)"

verliehen.

§ 16 Abschlusszeugnis und Urkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder von dem Dekan des Fachbereichs Rechtspflege der HWR Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen enthält:
 - a) die Gesamtnote,
 - b) Thema und Note der Bachelorarbeit,
 - c) die Note der mündlichen Bachelorprüfung,
 - d) die Modulnoten,
 - e) die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren ECTS-Leistungspunkte,
 - f) die Bezeichnung der Stellen, an denen die Praktika abgeleistet wurde,
 - g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Laws" beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der HWR Berlin unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen				1. Sem		2. Sem		3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7	7. Sem			
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	SMS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SMS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SWS	ECTS-LP	% der Gesamtnote	SMS	ECTS-LP	% der Gesamtnote
1	BGB Allgemeiner Teil	Ü	К	2	5	2,43	0)	ш	9,	0)	ш		0)		9,	U)	ш		0)			0)	ш	•
2	Schuldrecht	LV Ü	к	2	5	2,43																		
3	Immobiliarsachenrecht I	LV Ü	- к	3	8	3,89																		
4	Deskmanagement + Digitalisierung	Ü	LT M	3	5	0																		
5	BWLI	LV	К	3	7	3,40																		
6	Zwilprozessrecht	LV	М				2	- 5	2,43															
7	Mobiliarsachenrecht	LV	м				2	5	2,43															
8	Immobiliarvollstreckungsrecht	LV Ü	К				3	6	2,92															
9	Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht	LV Ü	К				3	6	2,92															
10	BWL II	LV Ü	к				4	8	3,89															
11	Immobiliarsachenrecht II	LV Ü	К							2	- 5	2,43												
12 A	Bankrecht (Wahlpflichtmodul)																							
12 B	Wettbewerbsrecht/Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Wahlpflichtmodul)	Ü	K							3	5	2,43												
13	Vertragsgestaltung/-verhandlung	LV Ü	М							2	5	2,43					_							
14	Miet- und Pachtrecht	LV Ü	к							4	- 8	3,89					Praktikum I						Praktikum II	
15	Insolvenzrecht I	LV Ü	н							1	7	3,40					ď						Pra	
16 A	Versicherungsrecht (Wahlpflichtmodul)	Ü												_										
16 B	National and EU Business Law (Wahlpflichtmodul)	U	М										3	5	2,43									
17	Handels- und Gesellschaftsrecht I	LV Ü	К										3	6	2,92									
18	Soft Skills	Ü	LTM										4	6	0									
19	Steuerrecht	LV Ü	М										1	8	3,89									
20	Kartellrecht	LV	М										3	5	2,43									
21	Wirtschaftsenglisch	Ü	LT M													3	5	0						
22 A	Rechtliche Aspekte der Globalisierung (Wahlpflichtmodul)	Ü	K/M													3	5	2,43						
22 B	Legal Aspects of Globalisation (Wahlpflichtmodul)	U	K/WI													3	5	2,43						
23	Mediation, ADR	PS	LTKM													3	5	0						
25	Handels- und Gesellschaftsrecht II	LV	К																6	9	4,38			
26	Insolvenzrecht II	LV	K/M																5	7	3,40			
27	Arbeitsrecht	LV	К																6	9	4,38			
28	Compliance	LV	K/M																3	5	2,43			
24	Praktikum I		РВ														15							
29	Praktikum II		РВ																				15	
	Bachelorarbeit																						10	20
	Mündliche Bachelorprüfung																						5	10
	Summe Semesterwochenstunden	105		19			19			19			19			9			20			0		
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210			30			30			30			30			30			30			30	
	% der Gesamtnote	100				12,15			14,58			14,58			11,67			2,43			14,58			30,00

Erläuterungen der Abkürzungen			
Hausarbeit	н	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Klausur	К	Übung (20 Studierende)	Ü
Leistungstest (unbenotet) in Form von K oder M	LT	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Mündliche Prüfung	М	(ECTS-)Leistungspunkte	ECTS-LP
Praktikumsbericht (unbenotet)	PB	Semesterwochenstunden	sws